

**Postulat Müller Guido namens der SVP-Fraktion über die Behandlung der Botschaft B 59 nach der Genehmigung der Botschaft zur Neueinteilung der Wahlkreise (P 264).****Eröffnet: 8. September 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:***Vorbemerkung:*

Bei den Vorstössen P 264, M 272 und M 274 zu den Wahlkreisen und den Gerichts- und Verwaltungsbezirken ist das Datum des 1. Januar 2011 entscheidend. Auf diesen Zeitpunkt hin sollen die kantonale Strafprozessordnung und die kantonale Zivilprozessordnung durch neue Bundesprozessordnungen abgelöst und diese mittels kantonalen Einführungsgesetzen umgesetzt sein. Im gleichen Jahr finden die nächsten Kantonsratswahlen statt. Soll dann eine neue Wahlordnung Anwendung finden, ist folgender Zeitplan einzuhalten:

- Erste Hälfte 2009 Vernehmlassungsverfahren zu allen Gesetzesänderungen;
- Sommer 2009 Verabschiedung Gesetzesbotschaft betreffend neue Wahlordnung;
- September 2009 – Februar 2010 parlamentarische Beratungen;
- 13. Juni 2010 (Blankodatum des Bundes) allfällige Volksabstimmung zur Wahlordnung;
- September 2010 Kantonsratsbeschluss über die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise (Neufassung des heutigen Grossratsbeschlusses SRL Nr. 11).

Zum Postulat:

Die jüngsten Bestrebungen im Kanton Luzern, die Wahlkreiseinteilung – heute: Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf, Sursee, Willisau, Entlebuch – zu ändern, gehen auf die Diskussionen um die neue Kantonsverfassung zurück. Noch während der ersten Beratung des Entwurfs der neuen Kantonsverfassung nahm der damalige Grosse Rat vom Planungsbericht B 158 über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung vom 22. August 2006 Kenntnis (GR 2006 S. 1933). Gemäss dem Auftrag des Parlaments setzte der Regierungsrat daraufhin zunächst eine Arbeitsgruppe der Parteien zu den Wahlkreisen und etwas später eine Projektorganisation für die übrigen Kreise ein (vgl. Ziff. VI.4 des Planungsberichts). Rund neun Monate nach Einsetzung der Arbeitsgruppe Wahlkreise gab diese dem Regierungsrat einen Bericht ab. Die Arbeitsgruppe konnte sich nicht auf einen einzigen Vorschlag verständigen. Anfangs September 2007 gab der Regierungsrat daher eine Auswahl an Varianten mit sieben und acht Wahlkreisen in die Vernehmlassung. Die Parteien nahmen diese Vorschläge kontrovers auf. Die CVP führte aus, es sei sinnvoll, wenn vorerst der Abschluss der kantonalen Richtplanung abgewartet werde und dass kein kurzfristiger Handlungsbedarf bestehe. Die CVP sei wohl eher bereit, neue Wahlmodelle zu diskutieren als Wahlkreise zu vergrössern. Die FDP betonte, auf der heutigen Wahlkreiseinteilung sei soweit als möglich aufzubauen und daher werde die Modellvariante mit acht Wahlkreisen befürwortet. Die SVP trat für den heutigen Zustand ein und konnte sich nur vorstellen, die Gemeinde Wolhusen dem Wahlkreis Entlebuch zuzuteilen. Die SP bezeichnete die vorgelegten Wahlkreisvarianten als inakzeptabel und verlangte die Einführung der Methode Pukelsheim. Die Grünen forderten ebenfalls den Wechsel auf diese Berechnungsmethode und bei den Wahlkreisen einzig eine Vergrösserung des Wahlkreises Entle-

buch. Gestützt auf die Vernehmlassungsantworten von Parteien, Gemeinden und Verbänden entschied der Regierungsrat Ende November 2007, die Arbeiten zur Neueinteilung der Wahlkreise vorläufig einzustellen und einen Marschhalt einzulegen. Gemäss dem seinerzeitigen Auftrag des Kantonsrates wurde das Projekt zur Gebietseinteilung der Gerichts- und Verwaltungskreise weitergeführt und mit dem Planungsbericht B 59 über die Einteilung des Kantonsgebietes in Regionen und in Gerichts- und Verwaltungsbezirke vom 22. April 2008 abgeschlossen.

Die Vorgeschichte zum Planungsbericht B 59 zeigt, dass eine neue Wahlordnung, welche von möglichst allen im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien getragen wird, nicht leicht erreicht werden kann. Das Thema Wahlkreise ist das politisch sensibelste Thema der Verfassungsrevision. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, sind die Parteien uneins und es besteht keine Gewähr, dass in Arbeitsgruppen ausgehandelte Kompromisse in der Vernehmlassung Zustimmung finden. Bei knappen oder stark umstrittenen Parlamentsentscheiden bestünde auch die Gefahr, dass die Wahlkreiseinteilung die Hürde eines Referendums oder einer allfälligen gerichtlichen Anfechtung im Anwendungsfall nicht nehmen kann.

Die im Planungsbericht B 59 vorgeschlagenen Gerichts- und Verwaltungsbezirke lassen sich mit verschiedenen Wahlkreismodellen kombinieren. Die Kantonsverfassung regelt die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und die Einteilungen zur dezentralen Erfüllung von Gerichts- und Verwaltungsaufgaben zwar in der gleichen Grundsatzbestimmung (§ 6 Abs. 2 und 3). Es besteht jedoch keine zwingende Verknüpfung von Einteilungen, mit deren Hilfe das kantonale Parlament bestellt, und Einteilungen, in denen kantonale Aufgaben erledigt werden. Das zeigt sich auch daran, dass die Verfassung die Gebietseinteilungen anschliessend in verschiedenen Verfassungskapiteln behandelt: § 13 Absatz 2 über die dezentrale Aufgabenerfüllung ist in Kapitel III. „Aufgaben von Kanton und Gemeinden“ enthalten, § 19 Absatz 2 über die Wahlkreise in Kapitel IV. „Politische Rechte und Bürgerrecht“. Im Übrigen verlangt die Verfassung für die Wahlkreise ausdrücklich eine Mindestzahl von fünf Kreisen (§ 19 Abs. 2 KV). Für den kantonalen Richtplan gilt ein Spezialverfahren nach dem Raumplanungsrecht (Anhörung, Mitwirkungsverfahren und Genehmigung sowie dazwischen liegende Überarbeitungsschritte). Wie im Planungsbericht B 59 aufgezeigt, ist eine Einteilung in drei Regionen möglich, deren Aussengrenzen mit den fünf Gerichtsbezirken übereinstimmen. Wie im Planungsbericht auch erwähnt, kann die Zuteilung von einzelnen Gemeinden zu den Gerichtsbezirken auf der Landschaft im weiteren Verlauf des Entscheidungsprozesses noch verändert werden, ohne dass das Gesamtsystem auseinander fällt. Somit schaffen die im Planungsbericht B 59 vorgeschlagenen Gerichts- und Verwaltungsbezirke keine Sachzwänge, wie im Postulat befürchtet.

Gemäss der Verfassung gilt die bisherige Einteilung in sechs Wahlkreise bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung weiter (§ 84 Abs. 4 KV). Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, Vorschläge zur Wahlkreiseinteilung und zum Wahlsystem wieder in eine Prüfung miteinzubeziehen, welche von Mitgliedern des Kantonsrates eingebracht wurden (vgl. Motionen M 105 Schilliger und M 118 Töngi). Die Ausarbeitung einer neuen Wahlordnung braucht jedoch ausser dem politischen Willen auch genügend Zeit. Für die Gerichts- und Verwaltungskreise indessen ist der Kanton Luzern an die übergeordnete Zeitplanung des Bundes gebunden. Der Bund sieht nunmehr das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2011 vor (Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 8. Juli 2008). Mit der Vernehmlassungsvorlage zu den kantonalen Einführungsgesetzen zu den Bundesprozessordnungen ist in der ersten Hälfte 2009 zu rechnen. Verschiedene der dort vorgesehenen Massnahmen zur Effizienzsteigerung bei den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden lassen sich nur mit einer zweckmässigen Gebietseinteilung verwirklichen. Daher ist es nötig, die Vernehmlassungsvorlage auf der Grundlage einer im Grossen und Ganzen akzeptierten Einteilung der künftigen Gerichts- und Verwaltungsbezirke zu schaffen. Auch die weiteren Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Justizreorganisation (Personalplanung, Raumbedarf usw.) müssen auf einer sinnvollen Einteilung für die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden aufbauen können. Würden zunächst die

Arbeiten an den Wahlkreisen aufgenommen und abgeschlossen ist zu erwarten, dass der Kanton Luzern ohne zweckmässige Einteilung die grösste Justizreform der Eidgenossenschaft umsetzen müsste. Dies ist unbedingt zu vermeiden. Zum einen würden die Kerngeschäfte der kantonalen Justizbehörden in der Strafverfolgung und in der Rechtsprechung merklich belastet, wenn hintereinander zwei Reformen (Umsetzung Bundesprozessgesetze, neue Gebietsorganisation) vorbereitet und bewältigt werden müssten. Zum andern sind die finanziellen Auswirkungen zu bedenken, wenn die neue Gebietseinteilung nicht umgesetzt würde. Grobe Schätzungen gehen von jährlichen Mehrkosten bei den Gerichten von rund 0,5 Millionen Franken und bei den Strafverfolgungsbehörden von rund 1,3 Millionen Franken aus.

Aufgrund der bisherigen Diskussionen ist zu erwarten, dass der Kanton Luzern die Einteilung in Gerichts- und Verwaltungsbezirke nicht rechtzeitig festlegen kann, sollen – wie im Postulat gefordert – zuerst die Wahlkreise in Kraft gesetzt sein und anschliessend die überarbeitete Botschaft B 59 vorgelegt werden, bevor die Gesetzgebungsarbeiten zu den Gerichts- und Verwaltungskreisen und die weiteren Arbeiten am kantonalen Richtplan fortgeführt werden können. Wir beantragen Ihnen daher, das Postulat abzulehnen.

Luzern, 8. September 2008 / RRB-Nr. 1019

1909 / P264-JSD 2008-09-08 ZirkBeschluss Antwort